



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

REWE International Lager- und
Transportgesellschaft m.b.H.
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-261/001-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. Daniela Fradinger-
Gobec

Durchwahl

10756

Datum

01. Juli 2025

Betrifft

REWE International Lager- und Transportgesellschaft m.b.H. - REWE-Zentrale; Neues
Zentrallager - Standort: Marktgemeinde Biedermannsdorf, Guntramsdorf, Wr. Neudorf
(MD) - KG Biedermannsdorf, Guntramsdorf, Wr. Neudorf Gst. Nr.: 823/2, 1616/325, 305/2.
305/4. 918; Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die REWE International Lager- und Transportgesellschaft m.b.H., vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 30. Mai 2025, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines neuen Zwischenlager der REWE Zentrale“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines neuen Zwischenlager der REWE Zentrale“ der REWE International Lager- und Transportgesellschaft m.b.H., vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich die Änderung der Lagerinfrastruktur in der Zentrale Wr Neudorf durch Errichtung eines neuen Zentrallagers, bestehend aus einem Hauptgebäude für Kommissionierung und Warenausgang mit 263 Parkplätzen und einem neuen Hochregallager mit Wareneingang mit 24 Parkplätzen, auf den Grundstück Nr 823/2, KG 16103 Biedermannsdorf, Grundstück Nr 1616/325, KG 16111 Guntramsdorf und Grundstück Nr 305/2, 305/4, und 918, KG 1007 Wr Neudorf, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 4, Z 18, Z 19 und Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Geplantes Vorhaben

1.1.1 Die REWE International Lager- und Transportgesellschaft m.b.H. – planen die Änderung der Lagerinfrastruktur in der Zentrale Wr Neudorf im Bezirk Mödling in Niederösterreich. Das Projekt umfasst die Errichtung und Betrieb eines neuen Zentrallagers. Auf dieses Projekt bezieht sich der gegenständliche UVP-Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000.

1.2 Lage des Projekts

1.2.1 Die Zentrale Wr Neudorf erstreckt sich über die Katastralgemeinden KG 16103 Biedermannsdorf, KG 16111 Guntramsdorf und KG 16128 Wr Neudorf.

1.2.2 Das bestehende Zentrallager befindet sich auf dem GSt Nr 823/2, EZ 1007 in KG 16103 Biedermannsdorf.

1.2.3 Das neue Zentrallager wird auf folgenden GSt der Zentrale Wr Neudorf liegen: KG 16103 Biedermannsdorf auf GSt Nr 823/2, EZ 1007, KG 16111 Guntramsdorf auf GSt Nr 1616/325, EZ 2491, KG 16128 Wr Neudorf auf GSt Nr 305/2, EZ 1221, GSt Nr 305/4, EZ 1007 und GSt Nr 918 EZ 1221.

1.2.4 Das ggst neue Zentrallager liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, weil das Vorhaben im Schongebiet zum Schutz der Heilquellen von Baden und Bad Vöslau liegt.

1.2.5 Das ggst neue Zentrallager liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E, weil sich das nächste Siedlungsgebiet in einem Umkreis von 300 m südlich der Zentrale befindet (Bauland-Wohngebiet in der Gemeinde Guntramsdorf).

1.3.1 Die Zentrale unterteilt sich in vier Abschnitte: REWE Süd, REWE Nord I, REWE Nord II und REWE Ost.



1.3.2 Geplant ist, das bestehende Zentrallager durch ein neues Zentrallager, bestehend aus einem neuen Hauptgebäude für Kommissionierung und Warenausgang und einem neuen Hochregallager inkl Wareneingang, an einer anderen Stelle im Abschnitt REWE Ost zu ersetzen und das neue Zentrallager an das bestehende Kooperationslager anzuschließen.



1.3.3 Das bestehende Zentrallager befindet sich auf dem GSt Nr 823/2, EZ 1007 in KG 16103 Biedermannsdorf. Es umfasst ein Hauptgebäude, ein Hochregallager, eine Anlieferhalle sowie 21 Parkplätze.

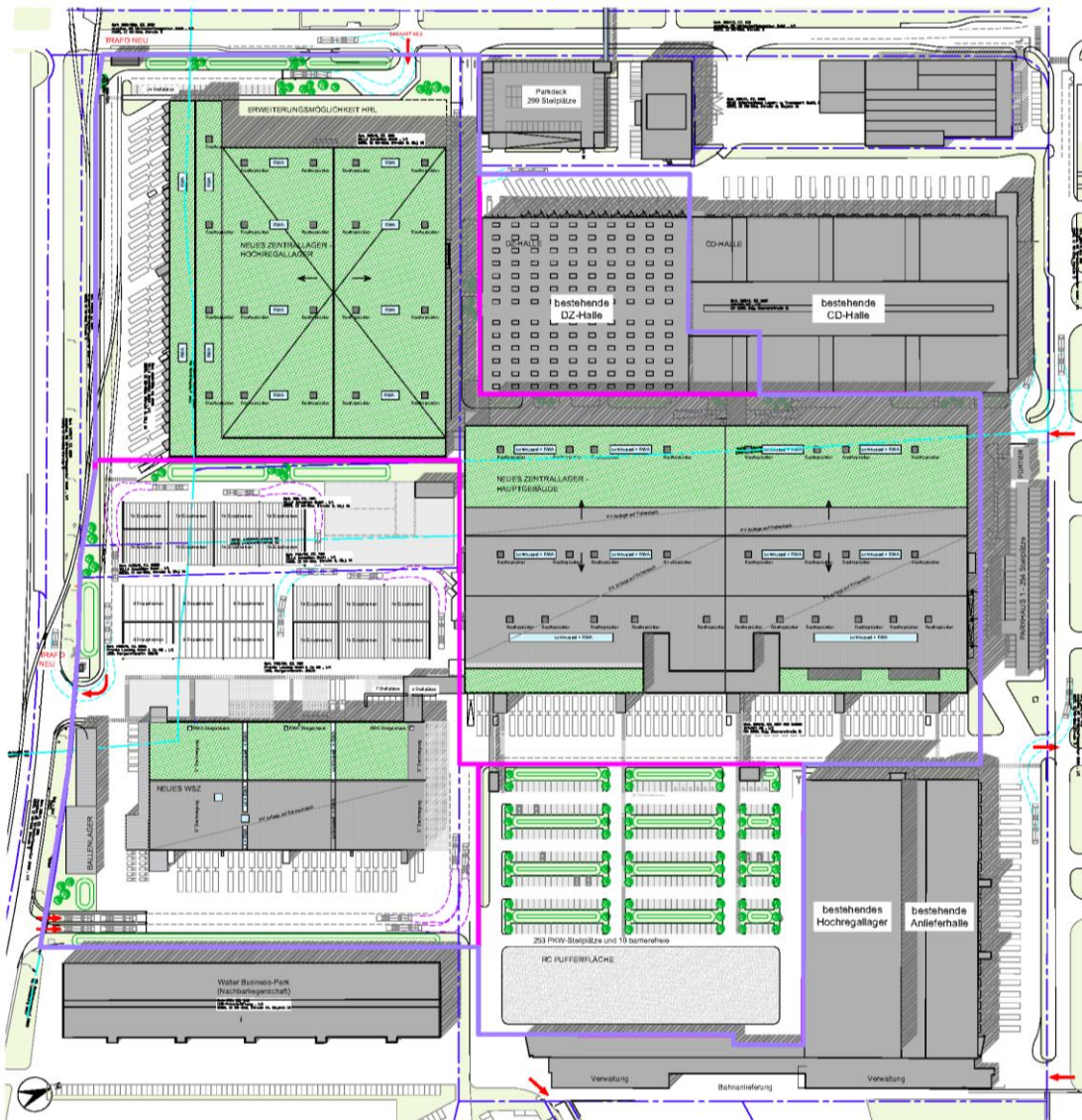


1.3.4 Im bestehenden Zentrallager werden Waren ua an- und abgeliefert (Warenumschlag), (zwischen)gelagert und für die Filialbelieferung vorbereitet.

1.3.5 Das neue Zentrallager gliedert sich in ein neues Hochregallager mit Wareneingang und 24 Parkplätze auf der Fläche der ehemaligen Castrol-Anlage, und ein Hauptgebäude für Kommissionierung und Warenausgang und 263 Parkplätze auf der restlichen Fläche.

1.3.6 Das bestehende Hochregallager samt Anlieferhalle bleibt hinsichtlich der Flächenausmaße unverändert. Es wird lediglich von den bisherigen Förderstrecken abgetrennt und werden die dafür nicht mehr erforderlichen Durchbrüche der Außenwände verschlossen.

1.3.7 Die nachstehende Abbildung zeigt pink umrandet die Fläche des neuen Zentrallagers samt geplanter Bebauung:



1.3.8 Im neuen Zentrallager werden, wie im bestehenden Zentrallager, Waren ua an- und abgeliefert (Warenumschlag), (zwischen)gelagert und für die Filialbelieferung vorbereitet (kommissioniert = Artikel in bestellter Menge entsprechend der Filialbestellung auf einen Transportbehelf zusammengeschichtet). Die Beheizung und Warmwassererzeugung erfolgt über einen Anschluss an das (Fernwärme)Netz und es werden mit dem gegenständlichen Projekt keine Anlagen zur Erzeugung von Energie oder Warmwasser errichtet.

1.4 Aktuelle Nutzung der Flächen

1.4.1 Auf der Fläche des neuen Zentrallagers befinden sich derzeit das bestehende Zentrallager (Hauptgebäude) der REWE (Gebäude Nr 0303) (Gst Nr 823/2, in KG 16103 Biedermannsdorf), das bestehende Wertstoffsortierzentrum Ost der REWE (Gebäude Nr 0305) (GSt Nr 823/2, in KG 16103 Biedermannsdorf und Gst Nr 305/4,

in KG 16128 Wiener Neudorf), Bürogebäude, Produktions- und Lagerhallen auf dem ehemaligen Castrol-Gelände (Gebäude NR 0317 und 0318) (GSt Nr 798/34, in KG 16103 Biedermannsdorf; GSt Nr 1616/325, und GSt Nr 1455/8, in KG 16111 Guntramsdorf; und GSt Nr 305/2, und GSt Nr 918, in KG 16128 Wr Neudorf).

1.4.2 Bestehendes Zentrallager

Das bestehende Zentrallager der REWE weist rechtskräftige Genehmigungen nach der NÖ BauO und der GewO vor. Es umfasst ua einen Wareneingang, ein Hochregallager, eine Kommissionier- und Sortierhalle sowie einen Verbindungsbau, und 21 Parkplätze. Diese Flächen werden somit bereits jetzt vollständig für Logistikzwecke genutzt.

1.4.3 Wertstoffsortierzentrum Ost

Das bestehende Wertstoffsortierzentrum Ost der REWE weist rechtskräftige Genehmigungen nach der NÖ BauO und der GewO vor. Es umfasst ua ein Gebäude und 55 Parkplätze. Dieses Wertstoffsortierzentrum dient dem Logistikbetrieb in der REWE-Zentrale. Somit werden diese Flächen bereits jetzt vollständig für Logistikzwecke genutzt.

1.4.4 Castrol-Flächen

Die ehemalige Castrol-Anlage war ein Schmiermittelwerk der Castrol Österreich Lubricants GmbH am Standort IZ-Nö-Süd, Straße 6, 2355 Wr Neudorf. Die gesamte Castrol-Anlage umfasst 41.533 m² und 206 Parkplätze.

Mit Schreiben vom 29.10.2021 hat die Castrol Österreich Lubricants GmbH der BH Mödling die Werkschließung und Betriebsauflassung für das Castrol Schmiermittelwerk an diesem Standort angezeigt. Die Stilllegung betrifft gemäß konkretisierendem Schreiben der Castrol vom 12.12.2021 nur die Teile der Anlage, die direkt mit der Lagerung, Produktion, Abfüllung und Prüfung von Schmierstoffen zu tun hatten.

Nicht von der Teilstillegung betroffen waren die Bürogebäude, Produktions- und Lagerhallen, die dazugehörigen Versorgungseinrichtungen wie Wasser, Kanal, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sowie das Heizhaus. Dieser Teil der Castrol-Anlage wurde im Jahr 2022 von REWE übernommen und wird seitdem von REWE

für Logistikzwecke genutzt. Dieser Teil umfasst 30.589 m². Die Teilstilllegung betrifft somit lediglich 10.944 m².

Das neue Zentrallager benötigt jedoch nur 32.342 m² der ehemaligen Castrol-Fläche. Der restliche Teil der ehemaligen Castrol-Fläche wird für das neue Wertstoffsortierzentrum genutzt.

Aktuell nutzt REWE bereits 22.608 m² der Castrol-Fläche für Logistikzwecke (Lagerflächen, Parkplätze, Sickerflächen etc). Weitere 9.734 m² (weiße Fläche des nicht ausgegrauten Bereichs auf der untenstehenden Abbildung) werden von REWE jedoch noch nicht für Logistikzwecke genutzt. Diese Teilflächen sind direkt der ursprünglichen Schmiermittelproduktion von Castrol zuzurechnen und waren Gegenstand der Teilstilllegung.

1.4.5 Verbindung mit Wertstoffsortierzentrum neu

Mit Schreiben vom 14.05.2025 wurde einen UVP-Feststellungsantrag für das Projekt "Wertstoffsortierzentrum neu" gestellt. Das Vorhaben sieht vor, die bestehenden Wertstoffzentren Wertstoffzentrum I in REWE Ost (kurz "WSZ Ost") und Wertstoffzentrum II in REWE Süd (kurz "WSZ Süd").

in einem neuen Wertstoffzentrum ("WSZ neu") zusammenzuführen. Für das neue WSZ wird eine Teilfläche der Castrol-Anlage iAv 1.210 m² neu für Logistik genutzt. REWE hat diese Fläche bisher nicht für Logistik verwendet.

Darüber hinaus entstehen 11 neue Parkplätze, wobei 239 bestehende Parkplätze entfallen.

1.4.6 Kooperationslager (DZ Halle)

Das Kooperationslager (auch "DZ-Halle") befindet sich auf dem Gst Nr 305/4, in KG 16128 Wiener Neudorf. Es ist die Erweiterung der Cross-Docking Halle (kurz "CD-Halle") und besteht im Verbund beider Lager aus einer gemeinsamen Halle.

Sowohl die DZ-Halle als auch die CD-Halle weisen rechtskräftige Genehmigungen nach der NÖ BauO und der GewO vor.

Das bestehende Kooperationslager wird an das neue Hauptgebäude des Zentral-lagers angebunden. Darüber hinaus werden kleinere Arbeiten innerhalb der Gebäu-

dehüllen durchgeführt (zB Gruben im Gebäude oder Stilllegung von Toren). Es erfolgen keine Änderungen der Gebäudeausmaße.

1.4.7 Differenz der Kapazitäten

Insgesamt werden durch das neue WSZ und das neue Zentrallager gemeinsam 10.944 m² (1,09 ha) neu für Logistik in Anspruch genommen, ohne zusätzliche Flächen zu versiegeln.

Die beiden Projekte führen zusammen zu einer Reduktion der Parkplätze. Es entfallen insgesamt 119 Parkplätze.

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die REWE International Lager- und Transportgesellschaft m.b.H., vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 30. Mai 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines neuen Zwischenlager der REWE Zentrale“ in der Gemeinde Biedermannsdorf keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehörs.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im

Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die Antragstellerin plant das bestehende Zentrallager durch ein neues Zentrallager, bestehend aus einem neuen Hauptgebäude für Kommissionierung und Warenausgang und einem neuen Hochregallager inkl Wareneingang, an einer anderen Stelle im Abschnitt REWE Ost zu ersetzen und das neue Zentrallager an das bestehende Kooperationslager anzuschließen.

5.2 Das bestehende Zentrallager befindet sich auf dem GSt Nr 823/2, EZ 1007 in KG 16103 Biedermannsdorf. Das neue Zentrallager wird auf folgenden GSt der Zentrale Wr Neudorf liegen: KG 16103 Biedermannsdorf auf GSt Nr 823/2, EZ 1007, KG 16111 Guntramsdorf auf GSt Nr 1616/325, EZ 2491, KG 16128 Wr Neudorf auf GSt Nr 305/2, EZ 1221, GSt Nr 305/4, EZ 1007 und GSt Nr 918 EZ 1221.

5.3 Das neue Zentrallager gliedert sich in ein neues Hochregallager mit Wareneingang und 24 Parkplätze auf der Fläche der ehemaligen Castrol-Anlage, und ein Hauptgebäude für Kommissionierung und Warenausgang und 263 Parkplätze auf der restlichen Fläche.

5.4 Im neuen Zentrallager werden, wie im bestehenden Zentrallager, Waren ua an- und abgeliefert (Warenumschlag), (zwischen)gelagert und für die Filialbelieferung vorbereitet (kommissioniert). Die Beheizung und Warmwassererzeugung erfolgt über einen Anschluss an das (Fernwärme)Netz und es werden mit dem gegenständlichen Projekt keine Anlagen zur Erzeugung von Energie oder Warmwasser errichtet.

5.5 Das Vorhaben liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C und E iSd Anhanges 2 UVP-G 2000.

5.6 Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Rodungen verbunden.

5.7 Es handelt sich um öffentlich nicht zugängliche Parkplätze.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 12. Juni 2025

[...]

Die NÖ Umweltanwaltschaft schließt sich den Ausführungen der Schönherr Rechtsanwälte GmbH an und sieht bei dem betreffenden Projektvorhaben keinen Tatbestand gemäß §3 Abs. 7 UVP-G (Anh 1) erfüllt.

Anmerkung: Die Fläche ist bereits derzeit nahezu vollflächig versiegelt und wurde betrieblich genutzt.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

.....

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belastenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben

verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Katego-

rie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von we-

niger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
4	a) Thermische Kraftwerke oder andere		c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungs-

	<i>Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;</i> <i>b)Anlagen für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen zum Zweck der geologischen Speicherung aus Anlagen gemäß lit. a oder Anlagen mit einer jährlichen Kohlenstoffdioxidabscheidung von insgesamt mindestens 1,5 Millionen t;</i>		<i>anlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW; (lit d) von lit a und lit c nicht erfasste Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer thermischen Leistung von mindestens 200 MW (lit d).</i> <i>Bei Z 4 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 2 MW, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 1 MW unberücksichtigt bleiben und bei Vorhaben der lit. d für die Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs auf die obertägigen Anlagen abzustellen ist.</i>
18		<i>a)Industrie- oder Gewerbeparks 3) mit einer Flächeninanspruchnahme von</i>	<i>c)Industrie- oder Gewerbeparks 3) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnah-</i>

		mindestens 25 ha; b) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m²;	me von mindestens 10 ha; d) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 37 500 m² nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a; e) Bauvorhaben in UNESCO-Welterbestätten (Kernzone) mit einer Gesamthöhe^{3a)} von mindestens 35 m und einer Bruttogeschoßfläche von mindestens 10 000 m², darunter sind auch Umbauten erfasst, sofern diese in einer Höhe von mindestens 35 m und mit einer neuen Bruttogeschoßfläche von mindestens 5 000 m² erfolgen; f) Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks³⁾ mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 10 ha nach
--	--	--	---

			<i>Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</i> <i>Bei lit. b, d, e und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.</i>
<i>[...]</i>			
19		<i>a)Einkaufszentren 4) mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i> <i>b)Logistikzentren^{4.1)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;</i>	<i>c)Einkaufszentren 4) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i> <i>d)Neuerrichtung von Einkaufszentren⁴⁾ mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;</i> <i>e)Logistikzentren^{4.1)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D oder E mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha;</i> <i>f)Neuerrichtung von Logistikzentren^{4.1)} mit einer</i>

			Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a. Bei lit. d und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden. Bei lit. a und c ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.
21		a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen 4a) für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500	b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen 4a) für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D

		<i>Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i>	<i>mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i> <i>c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</i> <i>Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.</i>
<i>[...]</i>			

4) Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

4a) Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

4.1) Ein Logistikzentrum im Sinne dieser Ziffer ist ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Arti-

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		Art 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebenenbä-

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		der, Garten- und Kleingartensiedlungen.

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben, weil mit den Bestandsanlagen der Zentrale ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang gegeben ist.

Zwischen den bestehenden Gebäuden der Zentrale (Logistik, Büro, WSZ, Verkehrsflächen etc) und dem neuen Zentrallager besteht aufgrund der Nähe unzweifelhaft ein räumlicher Zusammenhang.

Ein sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen (wirtschaftlichen) Ziels besteht (gemeinsamer Betriebszweck).

Maßgebliche Kriterien für den sachlichen Zusammenhang sind:

- Die Struktur und Organisation der Betriebe, wie bspw ein gemeinsames wirtschaftliches Gesamtkonzept, gemeinsam genutzte Anlagenteile, gemeinsame Dispositionsbefugnisse, einheitliche Verkehrskonzepte, gemeinsame Planung und gemeinsame Vermarktung.
- Die technischen Rahmenbedingungen der Projekte.

Im gegenständlichen Fall ist ein sachlicher Zusammenhang gegeben, weil die Betreiber der Zentrale einen einheitlichen Betriebszweck verfolgen, der durch das neue Zentrallager noch verstärkt werden soll. Das neue Zentrallager weist eine einheitliche Struktur und Organisation mit der Zentrale auf, weil

- beide Teil eines übergeordneten Unternehmensplans sind, der darauf abzielt, die Effizienz und Rentabilität des Unternehmens zu maximieren (wirtschaftliches Gesamtkonzept);
- die Disposition der Ressourcen und der Logistik zentralisiert ist, sodass ein gemeinsames Team für die Planung und Koordination der Materialflüsse verantwortlich ist (gemeinsame Dispositionsbefugnisse);
- ein gemeinsames Verkehrskonzept für die Zentrale vorliegt, das die Routenplanung und die Nutzung von Transportmitteln optimiert, indem bspw gemeinsame Lieferfahrzeuge genutzt werden, um Leerfahrten zu vermeiden (einheitliches Verkehrskonzept);
- eine einheitliche strategische und operative Planung vorhanden ist, sodass die Aktivitäten aufeinander abgestimmt sind, um sicherzustellen, dass die Abläufe reibungslos ineinandergreifen (gemeinsame Planung);
- beide unter einer gemeinsamen Marke auftreten und ihre Dienstleistungen gemeinsam durch gemeinsame Werbekampagnen sowie durch die Nutzung gemeinsamer Vertriebskanäle vermarkten (gemeinsame Vermarktung);

- beide dieselben technischen Standards und Systeme verwenden, um die Kompatibilität und Integration zu gewährleisten (bspw dieselben IT-Systeme für die Bestandsverwaltung, die Nachverfolgung von Materialien und die Kommunikation). Auch die Einhaltung gemeinsamer Sicherheits- und Umweltstandards gehört zu den technischen Rahmenbedingungen (technische Rahmenbedingungen);
- das neue Zentrallager auf Flächen errichtet werden soll, die bereits jetzt Großteiles für Zwecke der REWE genutzt werden

Das neue Zentrallager fügt sich somit in die bestehenden Anlagen der Zentrale ein und ist als Änderung der bestehenden Zentrale Wr Neudorf zu qualifizieren. Damit ist klar, dass die Kapazitäten des alten Zentrallagers mit dem neuen Zentrallager gegengerechnet werden dürfen und ggst nur die Kapazitätserhöhung durch das neue Zentrallager zu betrachten ist.

8.1.4 Beim gegenständlichen Projekt handelt es sich um eine Änderung der Zentrale Wr Neudorf und damit um ein Änderungsvorhaben. Dies entspricht auch dem Willen der Antragstellerin.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 4 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Im Rahmen des Projekts werden keine thermischen Kraftwerke, Feuerungsanlagen oder Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser errichtet. Die Beheizung und Warmwassererzeugung erfolgt über einen Anschluss an das (Fernwärme)Netz. Das neue Zentrallager erfüllt diese Tatbestände daher nicht.

8.3 Zu den Tatbeständen der Z 18 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Nach Anhang 1 Z 18 UVP-G 2000 sind Industrie- oder Gewerbeparks unter bestimmten Voraussetzungen UVP-pflichtig.

8.3.2 Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber für die gemeinsame industrielle oder gewerbliche Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet werden. Diese Betriebe stehen in einem räumlichen Naheverhältnis und bilden eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit. Solche Vorhaben dienen der Ansiedlung von Betrieben in einem vorbereiteten, aufgeschlossenen Areal, wobei die konkrete Bezeichnung des Vorhabens unerheblich ist.

8.3.3 Der Tatbestand eines Industrie- und Gewerbeparks zeichnet sich durch die spezifische Flächennutzung mittels konkreter Aufschließungsmaßnahmen und Infrastruktureinrichtungen aus. Die tatsächliche Ansiedlung eines einzelnen Betriebs ist für die Erfüllung der Z 18 hingegen nicht erforderlich. Das UVP-G stellt bei Industrie- und Gewerbeparks bei der Frage der UVP- oder EFP-Pflicht grundsätzlich auf die Flächeninanspruchnahme ab.

8.3.4 Reine Logistikzentren sind diesem Tatbestand nicht zuzuordnen. Diese Ansicht vertritt das BVwG, wonach es sich bei Logistikzentrum um die Errichtung von einer oder mehreren Immobilien handelt, die auf Logistikdienstleistungen ausgerichtet sind. Beim Gewerbepark hingegen ist das Feld der sich in der Folge anzusiedelnden Betriebe deutlich größer (Einzelhandel, Werkstätten, etc). Zudem wird sich ein Gewerbepark laut BVwG auch dadurch abheben, dass oft nur die Grundstücke aufgeschlossen werden und nicht bezugsfertige Logistikimmobilien errichtet werden, sondern die Errichtung von Immobilien den anzusiedelnden Betrieben überlassen wird oder die angebotenen Immobilien nicht speziell auf Logistik ausgelegt sind, sondern vielfältigere Nutzungsmöglichkeiten zulassen.

8.3.5 Das neue Zentrallager ist als Änderung der bestehenden Zentrale Wr Neudorf anzusehen. Die Zentrale dient zu überwiegenden Teilen dem Umschlag von Waren in bereits errichteten Gebäuden und ist als Logistikzentrum zu qualifizieren. Auch das Zentrallager dient dem Zweck der Logistik. Gegenständlich handelt es sich um ein Logistikzentrum und ist ein solches diesem Tatbestand nicht zuzuordnen.

8.3.6 Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

8.4 Zu den Tatbeständen der Z 19 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Nach Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 sind Logistikzentren unter bestimmten Voraussetzungen UVP-pflichtig.

8.4.2 Das UVP-G stellt bei Logistikzentren bei der Frage der UVP- oder EFP-Pflicht grundsätzlich auf die Flächeninanspruchnahme ab. Es definiert ein Logistikzentrum als einen Transport- bzw Logistikknoten eines Unternehmens oder als eine Ballung von Logistikimmobilien. Relevant ist die Errichtung von einer oder mehreren Immobilien, die auf Logistikdienstleistungen ausgerichtet sind. Das wesentliche Merkmal eines Logistikzentrums ist der Warenumschlag. Eine reine Lagerung, Veredelung oder

Verarbeitung von Waren ohne dieses Umschlagelement erfüllt die Voraussetzungen für ein Logistikzentrum nicht.

8.4.3 Bei den Schwellenwerten wird zwischen der Lage außerhalb schutzwürdiger Gebiete und innerhalb schutzwürdiger Gebiete der Kat A, D oder E unterschieden. Bei Neuerrichtungen wird darüber hinaus auf die neu hinzukommende Inanspruchnahme unversiegelter Flächen abgestellt.

8.4.4 Bei der bestehenden Zentrale Wr Neudorf handelt es sich um ein "klassisches" Logistikzentrum. Die geplanten Dienstleistungen gehen über die reine Lagerung, Veredelung oder Verarbeitung von Waren hinaus und es wird gezielt für den Warenumschlag errichtet. Die Wesensmerkmale des Tatbestands sind somit erfüllt.

8.4.5 Das neue Zentrallager ist eine Änderung des bestehenden Logistikzentrums und liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kat E.

8.4.6 Da keine Neuerrichtung, sondern eine Änderung eines Logistikzentrums vorliegt, scheidet Anh 1 Z 19 lit f UVP-G 2000 aus.

8.4.7 Das neue Zentrallager bewirkt keine relevante Kapazitätsausweitung für Logistik, weil es größtenteils auf Flächen errichtet wird, die derzeit bereits für Logistik genutzt werden (bestehendes Zentrallager und Teile der Castrol-Anlage), und nur 9.734 m² der neuen Fläche derzeit noch nicht für Logistik genutzt werden.

8.4.8 Selbst die Berücksichtigung des neuen Wertstoffsortierzentrums führt zu keiner relevanten Kapazitätsausweitung für Logistik, weil dieses ebenfalls größtenteils auf bereits für Logistik genutzten Fläche errichtet werden soll (bestehendes Zentrallager und Teile der Castrol-Anlage). Die zusätzlich neu für Logistik beanspruchte Fläche beim WSZ neu beträgt lediglich 1.210 m².

8.4.9 Insgesamt ergibt sich durch beide Projekte zusammen (neues Zentrallager mit neuem Wertstoffsortierzentrum) eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Logistik von 10.944 m². Diese Kapazitätsausweitung von 1,09 ha liegt unterhalb der Bagatellschwelle von 25 % der Schwellenwerte des Anh 1 Z 19 lit b (2,5 ha) und lit e UVP-G 2000 (1,25 ha).

8.4.10 Gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht errei-

chen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist.

8.4.11 Da das verfahrensgegenständliche Vorhaben weniger als 25% (25 % von 5 ha sind 1,25 ha, gegenständlich 1,09 ha) des festgelegten Schwellenwertes aufweist hat eine Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000 zu unterbleiben.

8.4.12 Eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

8.5 Zu den Tatbeständen der Z 21 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.5.1 Nach Anh 1 Z 21 UVP-G sind Parkplätze und Parkgaragen für Kraftfahrzeuge unter bestimmten Voraussetzungen UVP-pflichtig. Z 21 erfasst mit Ausnahme von lit c grds nur öffentlich zugängliche Parkplätze und Parkgaragen.

8.5.2 Nach Anh 1 Z 21 lit a und lit b UVP-G ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP- bzw EFP-pflichtig.

8.5.3 Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch bspw, wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden).

8.5.4 Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

8.5.5 Da es sich bei den mit dem neuen Zentrallager im Zusammenhang stehenden Parkplätzen um Mitarbeiterparkplätze handelt, liegen keine öffentlich zugänglichen

Parkplätze vor. Darüber hinaus führt das neue Zentrallager zu keiner Erhöhung der Stellplätze in der Zentrale Wr Neudorf.

8.5.6 Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

8.5.7 Nach Anh 1 Z 21 lit c ist die Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden EFP-pflichtig.

8.5.8 Bei den Parkplätzen des neue Zentrallager handelt es sich um keine Neuerrichtung auf unversiegelter Fläche, weil die Flächen, auf der die Parkplätze geplant sind, bereits versiegelt sind.

8.5.9 Das neue Zentrallager erfüllt diesen Tatbestand somit nicht.

8.6 Andere Tatbestände nach Anhang 1 des UVP-G 2000

8.6.1 Da es durch das gegenständliche Vorhaben zu keinen Rodungen kommt, ist auch die Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht beurteilungsrelevant.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

10 Zusammenfassung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

10.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Biedermannsdorf, z.H. des Bürgermeisters, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
2. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
3. Marktgemeinde Wiener Neudorf, z. H. des Bürgermeisters, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf
4. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
6. Landeshaupthaus von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. F r a d i n g e r - G o b e c

